Der Rat teilt die Auffassung, dass diese Erklärung ein erster Schritt ist, der es den Nationalen Befreiungskräften ermöglichen soll, sich rasch und auf dem Verhandlungsweg in den derzeit in Burundi stattfindenden Übergangsprozess zu integrieren. Der Rat ist nach wie vor der Überzeugung, dass die Beteiligung der Nationalen Befreiungskräfte an diesem Prozess die Abhaltung der bevorstehenden Wahlen gemäß dem auf der letzten Tagung der Mitgliedstaaten der Regionalen Friedensinitiative für Burundi am 22. April 2005 in Entebbe (Uganda) bestätigten Zeitplan erleichtern wird.

Der Rat würdigt die Vermittlung durch Präsident Benjamin Mkapa und die Regierung der Vereinigten Republik Tansania und in allgemeinerer Hinsicht die von den Staaten der Regionalinitiative unter Vorsitz des Präsidenten der Republik Uganda, Yoweri Museveni, von der Moderation unter der Leitung des Stellvertretenden Präsidenten der Republik Südafrika, Jacob Zuma, sowie von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs unternommenen Anstrengungen, den Friedens- und nationalen Aussöhnungsprozess in Burundi zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Der Rat erklärt erneut, dass es für diesen Prozess unerlässlich ist, das Klima der Straflosigkeit in Burundi und der Region der Großen Seen zu beenden.

Der Rat fordert alle burundischen Parteien nachdrücklich auf, alles zu tun, um den Erfolg des Übergangsprozesses, die nationale Aussöhnung und die langfristige Stabilität des Landes zu gewährleisten."

Auf seiner 5193. Sitzung am 31. Mai 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Vierter Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi (S/2005/328)".

Resolution 1602 (2005)
vom 31. Mai 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen über Burundi und insbesondere die Resolutionen 1545 (2004) vom 21. Mai 2004, 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1577 (2004) vom 1. Dezember 2004 und 1596 (2005) vom 18. April 2005 sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere vom 15. August 2004[107] sowie vom 14. März[115] und 23. Mai 2005[116],

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft und der Nichteinmischung sowie der regionalen Zusammenarbeit,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für den Prozess des am 28. August 2000 in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Abkommens von Arusha für Frieden und Aussöhnung in Burundi (im Folgenden "Abkommen von Arusha"), mit der Aufforderung an alle burundischen Parteien, ihre Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen, und sie seiner Entschlossenheit versichernd, Burundi bei seinen Anstrengungen, den Übergangsprozess durch die Abhaltung freier und fairer Wahlen erfolgreich abzuschließen, zu unterstützen,

die positiven Ergebnisse *begrüßend*, die von den burundischen Parteien bisher erzielt wurden, namentlich seit der Entsendung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi am 1. Juni 2004,

insbesondere begrüßend, dass das burundische Volk in dem Referendum vom 28. Februar 2005 die Verfassung für die Folgezeit nach dem Übergangsprozess gebilligt hat,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der am 15. Mai 2005 in Daressalam (Vereinigte Republik Tansania) von dem Präsidenten der Republik Burundi, Herrn Domitien Ndayizeye, und dem Führer der Rebellengruppe Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes-Nationale Befreiungskräfte, Herrn Agathon Rwasa, unterzeichneten Erklärung und insbesondere Kenntnis nehmend von der von beiden Parteien eingegangenen Verpflichtung, die Feindseligkeiten sofort einzustellen, innerhalb eines Monats eine ständige Waffenruhe zu vereinbaren und zu verhandeln, ohne den Wahlprozess zu beeinträchtigen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, diese positiven politischen Entwicklungen zu nutzen, um ihre Hilfe zu Gunsten der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Burundi zu erhöhen,

unter Begrüßung der bevorstehenden Abhaltung der im Abkommen von Arusha vorgesehenen Wahlen, mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem auf der letzten Tagung der Mitgliedstaaten der Regionalen Friedensinitiative für Burundi am 22. April 2005 in Entebbe (Uganda) bestätigten Zeitplan für die Wahlen, mit der Aufforderung an die Übergangsbehörden, sich bei der Abhaltung jeder Abstimmung strikt an diesen Zeitplan zu halten, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle burundischen Parteien und Kandidaten, die Achtung des Verhaltenskodexes für die Wahlen sicherzustellen, alles zu unterlassen, was den Prozess stören könnte, und die Wahlergebnisse zu akzeptieren,

der Übergangsregierung *nahe legend*, in Zusammenarbeit mit der Operation der Vereinten Nationen in Burundi die Beteiligung der Frauen an dem politischen Prozess weiter zu erhöhen,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Reform des Sicherheitssektors sowie bei der Entwaffnung und Demobilisierung der ehemaligen Kombattanten und in dieser Hinsicht betonend, dass unverzüglich eine nationale Wiedereingliederungsstrategie durchgeführt werden muss, um den Frieden und die Stabilität weiter zu festigen,

in Würdigung der Anstrengungen, die von den Mitgliedstaaten der Regionalen Friedensinitiative für Burundi, insbesondere Uganda und der Vereinigten Republik Tansania, sowie von der Moderation durch Südafrika unternommen werden, um den Friedensprozess in Burundi zu unterstützen, und ihnen nahe legend, bei den von den burundischen Parteien unternommenen Anstrengungen weiterhin behilflich zu sein,

der internationalen Gebergemeinschaft *nahe legend*, den Anträgen der Regierung Burundis betreffend die Stärkung ihrer nationalen Justizinstitutionen und ihrer Kapazität zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit zu entsprechen,

unter Verurteilung aller Gewalthandlungen, jeglicher Androhung von Gewalt sowie aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts und betonend, dass die burundischen Behörden die Sicherheit der Zivilbevölkerung, insbesondere von Frauen, Kindern und anderen schutzbedürftigen Personen, gewährleisten müssen,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung des Massakers von Gatumba am 13. August 2004 und seine Entschlossenheit bekundend, diejenigen, die solche Verbrechen begangen haben, sowie alle für Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts Verantwortlichen vor Gericht zu stellen,

in der Erwägung, dass die Beendigung des Klimas der Straflosigkeit in Burundi und in der gesamten Region der Großen Seen Afrikas für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in der Region unerlässlich ist,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. Mai 2005[117],

im Hinblick darauf, dass in Burundi nach wie vor Instabilitätsfaktoren bestehen, sowie feststellend, dass die Situation in diesem Land auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Burundi bis zum 1. Dezember 2005 zu verlängern;

2. *fordert* alle burundischen Parteien *auf*, größere Anstrengungen zu unternehmen, um den Erfolg des Übergangs, die nationale Aussöhnung und die längerfristige Stabilität des Landes sicherzustellen, indem sie insbesondere alles unterlassen, was die Kohäsion des Prozesses des Abkommens von Arusha beeinträchtigen könnte;

3. *erwartet mit Interesse* bis zum 15. November 2005 die Empfehlungen des Generalsekretärs zur Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung Burundis, namentlich zur möglichen Anpassung des Mandats und der Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Burundi nach Maßgabe der am Boden erzielten Fortschritte;

4. *erwartet außerdem mit Interesse* die Vorlage des detaillierten Vorschlags des Generalsekretärs, wie in den Ziffern 53 und 54 seines Berichts[117] beschrieben, zur Einrichtung eines internationalen Unterstützungsmechanismus während der Folgezeit nach dem Übergangsprozess in Burundi;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Berichten über die Situation in Burundi den Sicherheitsrat auch weiterhin über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die im Kampf gegen die Straflosigkeit unternommen werden;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Operation der Vereinten Nationen in Burundi unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch anzuwenden und zu gewährleisten, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen vollinhaltlich befolgt, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, in denen sie von Angehörigen ihres Personals begangen wurden, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5193. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5203. Sitzung am 15. Juni 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. März 2005 (S/2005/158)".

[117] S/2005/328.